

# **Satzung des Vereins "Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Lüdenscheid e.V."**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Lüdenscheid" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.

## **§ 2**

### **Aufgabe, Ziele, Zwecke**

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung junger Menschen in ihrer Ausbildung und Erziehung durch finanzielle Zuwendungen an das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Lüdenscheid.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Dem Verein können Eltern, Lehrer/-innen, Schüler/-innen und Freunde der Schule beitreten (natürliche und juristische Personen).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wenn nicht der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang widerspricht.

## **§ 4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss.

Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Schuljahresende zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen und Auskünfte über die Arbeit des Vereins zu beantragen.

Die Mitglieder sollten nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.

## § 6

### Beiträge und Spenden

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt **€ 20,00**. Änderungen der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Spenden, z.B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke/Projekte, sind erwünscht.

Die Finanzverwaltung sieht vor, dass ab einer Spendenhöhe von **€ 200,00** eine Spendenquittung erteilt wird. Bei Beträgen unter € 200,00 reicht die Vorlage des Überweisungsbelegs oder des Kontoauszuges für das Finanzamt. Auf Wunsch werden selbstverständlich auch hierüber Spendenquittungen erstellt.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum Schuljahresanfang fällig, spätestens am 01.10. jeden Jahres. Der Beitrag wird entweder durch Bankeinzugsverfahren, durch Zahlung gegen Quittung oder durch Einzahlung auf das Konto geleistet.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

#### Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Geschäftsführer(in)
- d. der/dem stellvertretenden Geschäftsführer(in)
- e. der/dem Schatzmeister(in)
- f. der/dem stellvertretenden Schatzmeister(in)
- g. der/dem Schriftführer(in)
- h. der/dem stellvertretenden Schriftführer(in)

#### Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- i. der/dem Schulleiter(in) oder seiner/seinem Vertreter(in)
- j. der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder ihrer/seinem Vertreter(in)
- k. bis zu sechs (6) Beisitzern/Beisitzerinnen

Die/der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die/der Kassierer(in) sollten am Wahltag Erziehungsberechtigte eines Kindes des Geschwister-Scholl-Gymnasiums sein. Sie dürfen weder miteinander verheiratet noch verwandt sein.

Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 9

### Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

In den geraden Jahren wird der Vorstand zu a), c), e), g), in den ungeraden Jahren zu b), d), f), h) gewählt.

Beisitzer werden für jeweils ein (1) Jahr gewählt.

Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 10

### Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen jedoch auch Personen, die dem Vorstand nicht angehören, insbesondere Lehrkräfte der Schule, einladen, wenn dies für die Beratungen zweckmäßig erscheint.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Diese Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen aller Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

***Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.***

Die/der Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Sie/er nimmt alle Zahlungen an den Verein mit alleiniger Zeichnung in Empfang, darf aber Zahlungen aus dem Vereinsvermögen nur in Übereinstimmung mit einem Vorstandsmitglied leisten.

## § 11

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der/des Schatzmeister/s/in und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,

3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Bericht der Schulleitung über Zuwendungen,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie werden jedes Jahr neu gewählt.

## § 12

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich spätestens innerhalb der ersten acht Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens in Textform an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem kann die Einladung auf der Internetseite des Vereins und/oder über die lokale Tagespresse erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Protokollführer ist die/der 1. Schriftführer/in, ersatzweise die/der 2. Schriftführer/in. Sind beide nicht anwesend so wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 (vier Fünftel) erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

#### Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hatten.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Es muss außerdem folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
**Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.**

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn sie von 1/3 (ein Drittel) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 entsprechend.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Beschlussfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer § 2 entsprechenden Nachfolgeorganisation oder der Stadt Lüdenscheid zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweckes dem Geschwister-Scholl-Gymnasium zur Verfügung zu stellen hat.